

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
zur 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 30
„Auf der Höhe“
und zur 30. Flächennutzungsplanänderung
der Gemeinde Lienen

bearbeitet für: **Gemeinde Lienen**
-Fachbereich 60 Bauen und Planen
Hauptstraße 14
49536 Lienen

bearbeitet von: **öKon GmbH**
Liboristr. 13
48155 Münster
Tel.: 0251 / 13 30 28 25
Fax: 0251 / 13 30 28 19
06. August 2020



Landschaftsplanung • Umweltverträglichkeit

Inhaltsverzeichnis

1	Vorhaben und Zielsetzung	4
2	Rechtliche Grundlagen	5
3	Untersuchungsgebiet	6
4	Wirkfaktoren der Planung.....	8
4.1	Baubedingte Faktoren	8
4.2	Anlagebedingte Faktoren	8
4.3	Betriebsbedingte Faktoren	8
5	Fachinformationen	9
5.1	Daten aus dem Biotopkataster NRW.....	9
5.2	Fundortkataster @LINFOS	9
5.3	Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten Q38134 (Lengerich)	9
6	Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen	11
6.1	Vögel.....	11
6.2	Fledermäuse	13
6.3	Sonstige planungsrelevante Arten.....	14
7	Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen	15
7.1	Gehölzfällung im Winter (01.10. bis 28. / 29.02)	15
7.2	Erhalt von Bäumen mit Brusthöhendurchmesser > 25 cm	15
7.3	Erhalt lichtarmer Dunkelräume.....	16
8	Fazit des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags.....	17
9	Literatur.....	18
10	Anhang.....	20
10.1	Artenschutzrechtliche Protokolle.....	20

Abbildungsverzeichnis:

Abb. 1: Planentwurf der 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 30 „Auf der Höhe“ 4
 Abb. 2: Plangebiet – Luftbildübersicht 7
 Abb. 3: Entwurf zur Gestaltungsplanung 7

Tabellenverzeichnis:

Tab. 1: Schutzwürdige Biotope im Umfeld des Vorhabens 9
 Tab. 2: Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q38134 (Lengerich) 10
 Tab. 3: Verbotstatbestände für Vögel 12
 Tab. 4: Verbotstatbestände für Fledermäuse 14
 Tab. 5: Verbotstatbestände für sonstige planungsrelevante Arten 14

1 Vorhaben und Zielsetzung

Die Gemeinde Lienen plant die 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 30 „Auf der Höhe“ (s. Abb. 1). Anlass für die Planänderung ist der Wunsch eines Kindergartenträgers eine Waldorf-Kindertagesstätte (Kita) an der Friedhofstraße zu errichten und diese als Träger zu betreiben. Da die neue Kita die Versorgung in Lienen mit Kita-Plätzen verbessern würde, unterstützt die Gemeinde die Absicht des Trägers. Parallel zur Änderung des Bebauungsplans erfolgt die 30. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Lienen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist deckungsgleich mit dem Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung.

Das ca. 9.600 m² große Plangebiet befindet sich auf dem Flurstück 629, Flur 19 Gemarkung Lienen. Es umfasst einen mit Gehölzen gesäumten Tennenplatz südlich der vorhandenen Waldorfschule sowie eine landwirtschaftlich genutzte Grünlandfläche. Da der Platz schon seit längerem nicht mehr für sportliche Zwecke genutzt wird, soll an diesem Standort eine Kita errichtet werden.

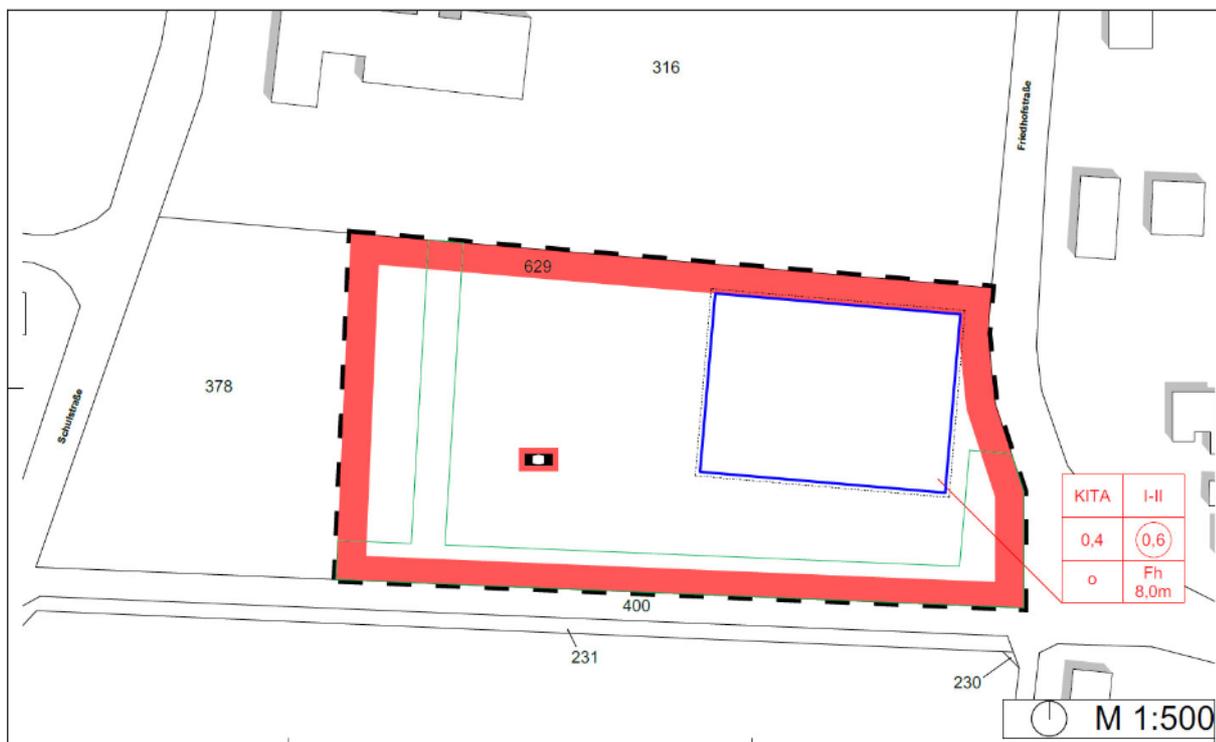


Abb. 1: Planentwurf der 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 30 „Auf der Höhe“
(©GEMEINDE LIENEN (2020) (verändert), Stand: August 2020, unmaßstäblich)

Für das vorliegende Vorhaben wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Auswertung aller vorhandenen Daten nach Aktenlage erstellt. Der Eingriffsort wurde an einem Ortstermin (11.12.2019) besichtigt, vertiefende Bestandserfassungen wurden nicht durchgeführt.

Die Aufstellung eines Bebauungsplans an sich kann keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verletzen. Gleichwohl ermöglicht ein Bebauungsplan bauliche Eingriffe und stellt den Rahmen baulicher Aktivitäten klar.

Nach der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MWEBWV NRW 2011) ist die Durchführung einer Artenschutzprüfung bei der Aufstellung und der Änderung von Bebauungsplänen notwendig, um zu vermeiden, dass der Bebauungsplan aufgrund eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig wird.

Im Rahmen dieses Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags soll geklärt werden, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten können (ASP Stufe I). Im Fall einer Betroffenheit besonders geschützter Arten werden im Rahmen einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung notwendige Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände konzipiert (ASP Stufe II).

2 Rechtliche Grundlagen

Durch Bauvorhaben (Errichtung / Veränderung / Abriss) können Tier- und Pflanzenarten betroffen sein. Nach europäischem Recht geschützte (Anhang I, VS-RL und Anhang IV, FFH-RL) sowie national besonders geschützte Arten unterliegen einem besonderen Schutz nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (Besonderer Artenschutz). Daraus ergibt sich eine Prüfungspflicht hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte.

Die rechtliche Grundlage für Artenschutzprüfungen bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG. Aktuell gültig ist die Fassung vom 29. Juli 2009. Der besondere Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind wie folgt gefasst:

„Es ist verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,“ (Tötungsverbot)

„2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,“ (Störungsverbot)

„3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“ (Schädigungsverbot)

Ergänzend regelt der § 45 BNatSchG u.a. Ausnahmen in Bezug auf die vorgenannten generellen Verbotstatbestände.

Der Ablauf einer ASP wird u.a. vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW beschrieben (s. unten).

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen (Quelle: VV Artenschutz, MKULNV 2016, verändert):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, werden verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden zudem alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einbezogen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

In Stufe II erfolgt eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung möglicherweise betroffener planungsrelevanter Arten. Zur Klärung, ob und welche Arten betroffen sind, sind ggf. vertiefende Felduntersuchungen (z.B. Brutvogeluntersuchung, Fledermausuntersuchung) erforderlich. Für die (möglicherweise) betroffenen Arten werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe prüft die zuständige Behörde, ob die drei Ausnahmeveraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativlosigkeit, günstiger Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

3 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet (= Plangebiet plus angrenzende Strukturen) liegt am südlichen Siedlungsrand der Gemeinde Lienen.

Das ca. 9.600 m² große Plangebiet umfasst einen Tennenplatz mit Gehölzen sowie einen kleinen Teilbereich einer Grünlandfläche. Eine in Nord-Süd-Richtung verlaufende Baumreihe trennt das Plangebiet in die zwei Bereiche: Östlich befindet sich der Tennenplatz, westlich befindet sich der schmale Streifen einer landwirtschaftlich genutzten Grünlandfläche. Entlang der östlichen und südlichen Seite des Plangebiets stockt eine durchgehende und dichte Baumreihe mit unterständigen Sträuchern bzw. eine Hecke mit Überhältern (s. Abb. 2).

Begrenzt wird das Plangebiet östlich durch die Friedhofstraße, westlich setzt sich die Grünlandfläche fort. Östlich und westlich daran anschließend beginnen locker bebaute Wohngebiete. Südlich folgt nach einer in Ost-West-Richtung verlaufenden Wegeparzelle landwirtschaftlich genutzter Freiraum (hauptsächlich Ackerflächen). Nördlich an den Planbereich grenzen die Freiflächen der Waldorf-Schule mit Gehölzstrukturen an.



Abb. 2: Plangebiet – Luftbildübersicht

(© Land NRW (2020) Datenlizenz Deutschland - DOP - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)), gestrichelte Linie = Geltungsbereich



Abb. 3: Entwurf zur Gestaltungsplanung

(© GERHARD JOKSCH (2020) (verändert), Stand: Mai 2020, unmaßstäblich)

4 Wirkfaktoren der Planung

Grundsätzlich können planungsrelevante Arten von Vorhaben beispielsweise durch folgende Wirkfaktoren negativ beeinträchtigt werden:

- Flächeninanspruchnahme / -versiegelung / Biotopzerstörung,
- Barrierewirkung / Biotopzerschneidung,
- Verdrängung / Vergrämung durch Immissionen (Lärm, optische Reize, Erschütterungen, Staub, Errichtung von Vertikalstrukturen),
- baubedingte Individuenverluste (Abriss, Gehölzfällung, Bodenaushub, Straßentod),
- (temporäre) Grundwasserveränderungen (GW-Erhöhen / -Absenkungen) infolge von Bautätigkeiten,
- Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhehabitaten (z.B. durch Immissionen, Gebäudeabbriss, Gehölzeinschlag).
- Wechselbeziehungen

4.1 Baubedingte Faktoren

Für die Erschließung der Kita ist eine Zufahrt mit Stellplätzen geplant, für welche ggf. einzelne Gehölze gerodet werden müssen. Gehölze mit Baumhöhlen und Spalten, sowie Rindenablösungen o.ä. Strukturen können einer Reihe von planungsrelevanten Vogelarten als Brutplatz oder Fledermäusen als Quartier dienen. Bei einer Gehölzbeseitigung zu einer sensiblen Zeit im Lebenszyklus der Tiere (z.B. Brutzeit von Vögeln) kann es zur Tötung von Individuen oder Entwicklungsstadien dieser planungsrelevanten Arten kommen.

Durch die Herstellung von Baufeldern oder durch Bauaktivitäten innerhalb der Brutzeit können Brutten bodenbrütender Feldvogelarten verloren gehen, womit der Verbotstatbestand der Tötung erfüllt wäre. Diese potenziellen Wirkungen beziehen sich auf Baufelder, Baustraßen und sonstige Nebeneinrichtungen sowie auf die nähere Umgebung.

4.2 Anlagebedingte Faktoren

Gehölze dienen vielen planungsrelevanten Arten als Brutstätte (Gartenrotschwanz, Feldsperling, Steinkauz etc.) oder Quartier (Wasserfledermaus, Großer Abendsegler etc.). Gehölzreihen können als essenzielle Leitlinien zahlreicher Fledermausarten dienen. Ein Verlust dieser Strukturen kann zu einer Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen.

Bei einem flächigen Gehölzverlust oder der Überplanung sonstiger nahrungsreicher Biotopstrukturen kann es zu einer Veränderung / Einschränkung von Nahrungshabitaten für Vogel- und Fledermausarten kommen. Ein Verlust essenzieller Nahrungshabitate kann zu einer Aufgabe von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und somit zu einer Schädigung führen. Potenziell kann auch die Tötung durch einen verringerten Fitnesszustand und /oder die Aufgabe von Jungtieren ausgelöst werden

4.3 Betriebsbedingte Faktoren

Betriebsbedingte Emissionen wie Licht, Lärm und visuelle Reize können unter Umständen dauerhaft umliegende Bereiche beeinflussen. Störungssensible Arten können hierdurch einen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erleiden. Eine regelmäßige Beleuchtung von Leitlinien oder Nahrungsräumen von Fledermäusen kann zur Meidung dieser Bereiche führen.

Durch die Nutzung anderer, suboptimalerer Lebensräume oder Leitlinien können Risiken wie Kollisionen und somit die Tötung eintreten oder sich der Fitnesszustand verringern. Dieses kann zu einer Aufgabe von Jungtieren (Tötung) sowie von Wochenstubenquartieren (Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) führen.

5 Fachinformationen

5.1 Daten aus dem Biotopkataster NRW

In einigen Meldungen zu den in den Fachinformationssystemen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) erfassten schutzwürdigen und geschützten Biotopen sowie Schutzgebieten sind faunistische Daten hinterlegt. Diese können mittelbar (z.B. für die Einschätzung des Artpotenzials in vergleichbaren Biotopen im Plangebiet) oder unmittelbar (mögliche Betroffenheit) relevant für die vorliegende artenschutzrechtliche Betrachtung sein. Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung werden vorliegende Daten zu planungsrelevanten Arten ggf. berücksichtigt.

Im Umfeld des Vorhabens (Suchradius 500 m) sind zwei schutzwürdige Biotope des Biotopkatas- ters NRW (BK-Kennung) verzeichnet (LANUV NRW 2020b):

Tab. 1: Schutzwürdige Biotope im Umfeld des Vorhabens

Geb. Nr.	Name	Entfernung zum Vorhaben	Angaben zu planungsrelevanten Arten
BK-3813-0015	Siensberg südlich Lienen	285 m in SO	• keine
BK-3813-0010	Heckenreiche Parklandschaft zwischen Kattenvenne und Lienen	300 m in SW	• keine

In den Gebietsmeldungen beider Biotope des Biotopkatas- ters NRW sind keine faunistischen Daten hinterlegt (LANUV NRW 2020b). Entsprechend können im vorliegenden Fall keine zusätzlichen faunistischen Daten aus dem Informationssystem des LANUV hinzugezogen werden.

5.2 Fundortkataster @LINFOS

Zur Überprüfung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten wurde auch das Fundortka- taster @LINFOS überprüft (LANUV 2020c, Internetabfrage vom 21.07.2020).

Im Umkreis von 500 m um das Vorhaben sind keine Fundorte von planungsrelevanten Arten hin- terlegt.

5.3 Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten Q38134 (Lengerich)

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein- Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter „planungsrelevanter Arten“ getroffen, um den Prüfaufwand in der Planungspraxis zu reduzieren (KIEL 2015).

Verbreitet vorkommende planungsrelevante Arten lassen sich verschiedenen Biotopstrukturen zuordnen:

- **Hofstelle / Gebäude:** Zwerg- und Breitflügelfledermaus, Flughörnchen, Fransenfledermaus, Mehl- und Rauchschnabe, Schleiereule
- **Gartengelände / Obstwiesen:** Kleiner Abendsegler, Mausohr, Gartenrotschwanz, Steinkauz
- **Wald / Park / gehölzreiche Gärten:** Großer/Kleiner Abendsegler, Bartfledermäuse, Langohrfledermäuse, Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldkauz
- **offene (Acker-)Feldflur:** Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel
- **Grünland:** Braunkehlchen, Wiesenpieper, Kiebitz, Großer Brachvogel
- **Still- / Fließgewässer:** Eisvogel, Wasserfledermaus, Laubfrosch, Kammmolch, Nachtigall
- **sporadische Nahrungsgäste:** Großer Abendsegler, Graureiher, Mäusebussard, Turmfalke



Im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ sind Informationen über das Vorkommen planungsrelevanter Arten auf Ebene der Messtischblattquadranten dargestellt (LANUV NRW 2020a).

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in der atlantischen Region innerhalb des Messtischblattquadranten Q38134 (Lengerich). Für den Messtischblattquadranten sind insgesamt 37 planungsrelevante Tierarten aus 2 Artgruppen aufgeführt, von denen aber strukturbedingt nur wenige im Einwirkungsbereich der Planung auftreten können.

Tab. 2: Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q38134 (Lengerich)

	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Säugetiere			
1.	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Vögel			
1.	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
2.	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
3.	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
4.	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
5.	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
6.	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
7.	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
8.	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
9.	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
10.	Großer Brachvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	
11.	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
12.	Heidelerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
13.	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
14.	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
15.	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
16.	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
17.	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
18.	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓
19.	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
20.	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
21.	Rohrweihe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
22.	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
23.	Schwarzkehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↑
24.	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
25.	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
26.	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
27.	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
28.	Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
29.	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
30.	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
31.	Uferschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
32.	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
33.	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
34.	Wasserralle	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
35.	Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
36.	Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G

Quelle: LANUV NRW 2020a (verändert)
 potenziell im Einwirkungsbereich der Planung vorkommende planungsrelevante Arten sind **fett** markiert
 Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, ↓ = Tendenz sich verschlechternd,
 ↑ = Tendenz sich verbessernd, ATL = atlantische Region

In den Messtischblattquadranten sind die planungsrelevanten Arten zum Teil nicht vollständig aufgeführt (Fledermäuse), obwohl sie sicher in den Messtischblättern und in vielen Fällen auch in den spezifischen Quadranten vorkommen.

Alle im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten werden in dem vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag unabhängig von ihrer Auflistung in den einzelnen Messtischblattquadranten des Fachinformationssystems des LANUV berücksichtigt.

Anhand der vorhandenen Strukturen können Wasservögel, Arten der Feuchtwiesen und ausgesprochene Waldarten sicher ausgeschlossen werden.

6 Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen

6.1 Vögel

Von dem Vorhaben wird vorwiegend die Fläche des Tennenplatzes überplant, welche einen Belag aus Kieselrotasche („rote Schlacke“) aufweist. Diese Struktur bietet keine potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für Brutvögel. Für die Erschließung der Kita ist von Nordosten eine Zufahrt mit Stellplätzen geplant, für welche ggf. einzelne Gehölze gerodet werden müssen. Der Eingriff in die Gehölze wird sich auf ein Minimum begrenzen, die Gehölze im Plangebiet sollen möglichst erhalten werden bzw. sind zum Großteil im Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt (s. Abb. 1 und Abb. 3).

Bei den Gehölzstrukturen handelt es sich hauptsächlich um junge bis mittelalte Laubbäume und Sträucher sowie vereinzelte Altbäume.

In den jungen Laubbäumen und Sträuchern können planungsrelevante Höhlenbrüter, wie Star, Gartenrotschwanz oder Feldsperling, ausgeschlossen werden.

In den jüngeren Gehölzen und Sträuchern sind weit verbreitete und ungefährdeten Singvogelarten, die ihr Nest im freien Geäst anlegen (z.B. Amsel, Heckenbraunelle, Ringeltaube, Rotkehlchen, Zilpzalp), als Brutvögel zu erwarten. Bei einer Gehölzbeseitigung für die Zufahrt zur geplanten Kita kann es zu einer Beseitigung von Fortpflanzungsstätten dieser Arten kommen. Aufgrund der Kleinflächigkeit der Eingriffe wird bei diesen Arten der Verbotstatbestand der Schädigung nicht verletzt, da die Funktion der Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Bei diesen sehr anpassungsfähigen Arten ist davon auszugehen, dass in der Umgebung ausreichend Ausweichmöglichkeiten bestehen.

Zur Vermeidung eines Eintretens des Tatbestands der Tötung sind, falls erforderlich, jegliche Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit durchzuführen. In Anlehnung an die Vorschriften des allgemeinen Artenschutzes (§ 39 BNatSchG) sind daher alle **Gehölze im Winter zu fällen** (01. Oktober bis 28. / 29. Februar). Somit kann eine Zerstörung von Gelegen oder die Tötung von Jungvögeln mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Ältere Bäume mit starkem Baumholz können Strukturen aufweisen (Baumhöhlen, Astabbrüche o.ä.), die potenziell von planungsrelevanten, in Höhlen brütenden Vogelarten, wie beispielweise Steinkauz, Star oder Gartenrotschwanz als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt werden.

Bei **Erhalt der älteren Bäume** (Bäume mit einem Brusthöhendurchmesser > 25 cm) wird der Verbotstatbestand der Schädigung (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) durch den Verlust einer potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätte planungsrelevanter Höhlenbrüter vermieden.

Sofern ein Erhalt der Bäume mit BHD > 25 cm nicht möglich ist, **ist eine gezielte Baumhöhlenkontrolle der betroffenen Bäume durch einen Fachgutachter erforderlich (Ökologische Baubegleitung)**. Falls hierbei Hinweise auf eine Nutzung durch Höhlenbrüter festgestellt werden, sind auch Nisthilfen für verloren gehende Brutstätten in räumlicher Nähe zu installieren.

Als weitere potenziell vorkommende planungsrelevante Brutvögel sind die Arten Baumpieper, Girlitz und Bluthänfling zu betrachten, welche teilweise auch geeignete Lebensräume in Siedlungsbereichen nutzen.



Der Girlitz brütet bevorzugt in Nadelbäumen und ernährt sich hauptsächlich von Sämereien, Kräutern und Stauden. Das Plangebiet umfasst vorwiegend den Tennenplatz mit Laubgehölzen und Sträuchern sowie kleinflächig intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche. Da die Potenziale weitgehend fehlen, ist keine Schädigung der Fortpflanzungsstätte anzunehmen.

Der Bluthänfling besiedelt vor allem Siedlungsrandbereiche mit ausreichendem Angebot an Nahrungsflächen und vorhandenen Brutmöglichkeiten (Hecken und Gebüsche). Ein Vorkommen wäre auf Grund der Umgebungsstrukturen zwar denkbar, da er in seiner Ernährung jedoch ebenfalls auf eine samenreiche Krautschicht angewiesen ist, ist ein Brutvorkommen im Plangebiet aus fachgutachterlicher Sicht unwahrscheinlich. Zudem sind die Gehölzstrukturen im Plangebiet zum Großteil zum Erhalt festgesetzt, womit keine Schädigung der Fortpflanzungsstätte anzunehmen ist.

Der Baumpieper bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Unter der Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen können Vorkommen von Baumpiepern hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

Auf der westlichen Grünlandfläche sind keine konkreten Eingriffe vorgesehen. Ein Vorkommen von am Boden brütenden planungsrelevanten Feldvogelarten (z.B. Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn) ist ohnehin nicht zu erwarten, da der relativ kleine Schlag (0,5 ha) zu allen Seiten von hohen Bäumen umgeben ist. Diese Vertikalstrukturen dienen Greifvögeln als Ansitz und Deckung und Raubsäu- gern als Leitlinie. Sie üben auf die angrenzenden Flächen ein hohes Prädationsrisiko aus, weswegen der Nahbereich zu Gehölzstrukturen von am Boden brütenden Feldvögeln gemieden wird. Eine Verletzung von Verbotstatbeständen ist demnach für diese Artgruppe nicht zu erwarten.

Für potenziell vorkommende Nahrungsgäste, wie z.B. Amsel, Ringeltaube oder den planungsrelevanten Star führt die Planung zu keinem Verlust eines essenziellen Nahrungshabitats, da das Umfeld ausreichend Ausweichmöglichkeiten bietet.

Zudem verbessert sich bei Umsetzung der Planung vermutlich die Attraktivität des Plangebiets als Nahrungshabitat für Vögel (Eingrünung, Außenbereich der Kita).

Eine Störung in umliegenden Gehölzen brütender Arten durch Baulärm und visuelle Effekte ist für die zu erwartenden, in Ortsrandlage vorkommenden und störungstoleranten Arten, nicht zu erwarten.

Tab. 3: Verbotstatbestände für Vögel

Tötungs- und Verletzungsverbot	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ Gehölzfällung im Winter (im Zeitraum 01.10. – 28. / 29.02.)	
▪ Erhalt von Bäumen mit BHD > 25 cm	
<i>Alternativ: ökologische Baubegleitung „Baumfällung“</i>	
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Schädigungsverbot	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ Erhalt von Bäumen mit BHD > 25 cm	
<i>Alternativ: ökologische Baubegleitung „Baumfällung“, ggf. artenschutzrechtlicher Ausgleich für Höhlenbrüter</i>	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.2 Fledermäuse

Von dem Vorhaben wird vorwiegend die Fläche des Tennenplatzes überplant, welche keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für Fledermäuse bietet. Für die Erschließung der Kita ist von Nordosten eine Zufahrt mit Stellplätzen geplant, für welche ggf. einzelne Gehölze gerodet werden müssen. Der Eingriff in die Gehölze begrenzt sich auf ein Minimum, die Gehölze im Plangebiet sollen möglichst erhalten werden bzw. sind zum Großteil im Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt (s. Abb. 1 und Abb. 3).

Bei den Gehölzstrukturen handelt es sich hauptsächlich um junge und mittelalte Laubbäume und Sträucher sowie vereinzelt Altbäume. Die Sträucher bieten keine Quartierspotenziale für Fledermäuse.

Potenziell können Astlöcher, Rindenablösungen oder abstehende Borke von einzelnen Baum bewohnenden Arten, wie Rauhautfledermaus und Kleiner Abendsegler oder unter Umständen von der typischerweise Gebäude bewohnenden Zwergfledermaus als unregelmäßiges Sommerquartier genutzt werden. Sollten Gehölzrodungen erforderlich werden, sind die **jüngeren Gehölze mit geringem Baumholz zum Schutz von möglicherweise übertagenden Fledermäusen im Winterzeitraum zu fällen** (01.10. – 28. / 29.02).

Ältere Bäume können tiefere Baumhöhlen aufweisen, in denen regelmäßig genutzte Sommer- und Winterquartiere von ganzjährig Baum bewohnenden Arten nicht ausgeschlossen werden können.

Bei Erhalt der Gehölze im Plangebiet, zumindest bei **Erhalt der älteren Bäume** (Bäume mit einem Brusthöhendurchmesser > 25 cm) ist von keiner Schädigung potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Baum bewohnenden Fledermäusen auszugehen.

Sofern ein Erhalt der Bäume mit BHD > 25 cm nicht möglich ist, **ist eine genauere Untersuchung der betroffenen Bäume auf Höhlen oder ähnliche Strukturen durch einen Fachgutachter erforderlich (Ökologische Baubegleitung)**.

Falls hierbei Hinweise auf Fledermäuse auf eine aktuelle oder vergangene Nutzung festgestellt werden, sind auch Ersatzquartiere / Ersatz für die verloren gehenden Ruhestätten in räumlicher Nähe zu installieren.

Für verschiedene Fledermausarten, wie z.B. Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Großer- und Kleiner Abendsegler stellt das Plangebiet ein potenzielles Jagdhabitat dar. Im Umfeld der Planung befinden sich großflächig vergleichbare Strukturen, weshalb davon ausgegangen werden kann, dass potenziell im Plangebiet jagende Fledermäuse ebenfalls auf die umliegenden Strukturen ausweichen können.

Zudem verbessert sich bei Umsetzung der Planung vermutlich die Attraktivität des Plangebiets als Nahrungshabitat für Fledermäuse (Eingrünung, Außenbereich der Kita).

Lineare Gehölzstrukturen können darüber hinaus eine Leitlinienfunktion für Strukturgebunden jagende Fledermäuse (z.B. Zwergfledermaus, Fransenfledermaus) darstellen. Hier sind insbesondere die Baumreihe im Süden des Plangebiets und die in Nord-Süd verlaufende Baumreihe zu nennen. Durch den auf ein Minimum begrenzten Eingriff in die Gehölze und die Anlage der Kita mit über 20 m Abstand zu den Gehölzen ist keine erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigung der potenziellen Leitlinienfunktion abzuleiten.

Lichtemissionen können während der Bauphase und im Betrieb zu Störungen von Fledermausflugkorridoren und Nahrungshabitaten im näheren Umfeld führen. Die Gehölzstrukturen (insbesondere die Baumreihe im Süden des Plangebiets und die in Nord-Süd verlaufende Baumreihe) sind als **lichtarme Dunkelräume für Fledermäuse zu erhalten**.

Baubedingt ist mit erhöhten Lärmemissionen und Erschütterungen in dem für Baustellen üblichen Maße in angrenzenden Biotopflächen zu rechnen. Ebenso kommt es zu Lärmwirkungen den Betrieb, die von der Kita ausgehen werden.



Im Plangebiet besteht eine Vorbelastung durch die angrenzenden Straßen und die benachbarte Bebauung, weshalb mit keiner erheblichen Störungen zu rechnen ist.

Tab. 4: Verbotstatbestände für Fledermäuse

<p>Tötungs- und Verletzungsverbot</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhalt von Bäumen mit BHD > 25 cm <i>Alternativ: ökologische Baubegleitung „Baumfällung“</i> ▪ Fällung von jüngeren Gehölzen im Winterzeitraum (01.10 – 28. / 29.02) <p>Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Schädigungsverbot</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt von Bäumen mit BHD > 25 cm, ggf. artenschutzrechtlicher Ausgleich für Baum bewohnende Fledermäuse • Erhalt lichtarmer Dunkelräume <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • keine <p>Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Störungsverbot</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine <p>Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

6.3 Sonstige planungsrelevante Arten

Das Vorhaben betrifft hauptsächlich die Fläche des Tennenplatzes sowie Gehölzstrukturen. Es liegen keine Hinweise darauf vor, dass Habitats sonstiger planungsrelevanter Arten (z.B. Amphibien, Reptilien, bestimmte Insektenarten) von dem Vorhaben beeinträchtigt werden.

Tab. 5: Verbotstatbestände für sonstige planungsrelevante Arten

<p>Tötungs- und Verletzungsverbot</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine <p>Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Schädigungsverbot</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine <p>Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Störungsverbot</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine <p>Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

7 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen

Die nachfolgenden Maßnahmen sind erforderlich, um eine Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden:

7.1 Gehölzfällung im Winter (01.10. bis 28. / 29.02)

Die Fällung / Rodung / Beseitigung jeglicher Gehölze und Sträucher ist zum Schutz von Brutvögeln und möglicherweise übertagenden Fledermäusen in Anlehnung an die Vorschriften des allgemeinen Artenschutzes (§ 39 BNatSchG) nur in der Zeit vom 01.10. bis zum 28. / 29.02. durchzuführen.

7.2 Erhalt von Bäumen mit Brusthöhendurchmesser > 25 cm

Die Bäume im Plangebiet mit einem Brusthöhendurchmesser > 25 cm sind als potenzielle Niststätten bzw. Quartiere für Vögel und Fledermäuse zu erhalten.

Ist der Erhalt nicht möglich oder nicht gewollt, ist zwingend eine gründliche Überprüfung der betroffenen Altbäume auf Hinweise oder Vorkommen von Höhlenbrütern und Fledermäusen / Fledermausquartieren durch einen faunistischen Fachgutachter sowie eine Ergänzung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags durchzuführen (Ökologische Baubegleitung „Baumfällung“, s. u.). So kann sichergestellt werden, dass keine Tiere getötet werden.

Das Vorgehen der ökologischen Baubegleitungen zu diesen Gehölzfällungen ist im Nachfolgenden beschrieben.

7.2.1 Ökologische Baubegleitung „Baumfällung“ (Bäume ab 25 cm Brusthöhendurchmesser)

Einige der älteren Bäume im Plangebiet können potenziell Strukturen aufweisen, die Fledermausarten, wie dem Großen Abendsegler, als Winterquartier dienen können oder von planungsrelevanten Höhlenbrütern als Niststätte genutzt werden. Sofern diese Bäume gefällt werden müssen, ist die Fällung unter fachkundiger Begleitung eines Fledermausexperten durchzuführen.

Detailbeschreibung:

Vor Beginn von Baumfällarbeiten ist eine Kontrolle des betroffenen Baumes auf Baumhöhlen, Astbrüche und ähnliche Strukturen durchzuführen (Baumhöhlenkontrolle). Die Kontrolle muss im weitgehend unbelaubten Zustand im Winter erfolgen (ab Anfang November). Zu diesem Termin oder einem Folgetermin kann der Einsatz eines Hubfixes notwendig werden.

Bäume, bei ein Fledermausbesatz bzw. eine Funktion als Fledermauswinterquartier (Prüfung auf Urin-/Kotspuren etc.) sicher ausgeschlossen werden kann, sind dann unmittelbar (am selben Tag oder nach Abwägung des Fachgutachters innerhalb eines kurzen Zeitraums danach) zu fällen. Alternativ können auffällige Baumhöhlen in geeigneter Weise versiegelt werden und müssen dann im selben Winter gefällt werden.

Bäume, bei denen ein Fledermausbesatz bzw. eine Funktion als Fledermauswinterquartier (Prüfung auf Urin-/Kotspuren etc.) nicht sicher ausgeschlossen werden kann, sind nach Ermessen des Fachgutachters und Absprache mit der zuständigen Behörde entweder abschnittsweise abzurüsten oder weiteren Untersuchungen im Jahresverlauf zu unterziehen. Eine fachgerechte Abrüstung umfasst neben dem Einsatz eines Hubfixes den Einsatz eines Krans zum sicheren herab lassen von Ästen und Stammabschnitten. Sämtliche Arbeiten sind von einem Fachgutachter / Fledermausexperten im Rahmen einer Bauaufsicht zu begleiten. Bei Bedarf können so Sicherungsmaßnahmen für die Tiere eingeleitet werden. Bei einem hohen Besatz, wie z.B. eines kopfstarken Abendsegler-Winterquartiers, müssen die Fällarbeiten so lange ausgesetzt werden bis eine Tötung oder erhebliche Störung ausgeschlossen werden kann.

Sollten Hinweise auf eine (vergangene) Nutzung durch planungsrelevante Höhlenbrüter oder Fledermäuse festgestellt werden, sind **Nisthilfen bzw. Ersatzquartiere** für verloren gehende Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Vögel und Fledermäuse) in räumlicher Nähe zu installieren.

Die Untere Naturschutzbehörde ist von den jeweiligen Arbeitsfortschritten der ökologischen Baubegleitung in Kenntnis zu setzen. Nach Beendigung muss zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Ablaufs mindestens eine Kurzdokumentation beigebracht werden.

7.3 Erhalt lichtarmer Dunkelräume

Fledermäuse bevorzugen bei ihrer Jagd lichtarme Bereiche. Strukturell vorhandene Jagdräume und Leitlinien können durch eine zunehmende Beleuchtung entwertet werden. Insbesondere die linearen Gehölzstrukturen im Süden des Plangebiets und die in Nord-Süd verlaufende Baumreihe stellen potenzielle Fledermaus-Nahrungshabitate und Leitlinien dar. Diese ökologisch wertvollen Bereiche sind dauerhaft durch ein angepasstes Beleuchtungsmanagement (Ausrichtung der Leuchtenkörper, Lichtauswahl, Lichtfarben, Höhe und Anzahl der Lichtpunkte, etc.) als Dunkelräume zu erhalten. Es ist zu gewährleisten, dass zukünftige Lichtemissionen vornehmlich im Plangebiet verbleiben und nur unsensible Bereiche bestrahlen.

Hinweise zur Beleuchtung:

- Verwendung von insektenverträglichen Leuchtmitteln mit einem eingeschränkten Spektralbereich (Spektralbereich 570 bis 630 nm), z.B. warmweiße LED (3000-2700 K).
- Verwendung geschlossener nach unten ausgerichteter Lampentypen mit einer Lichtabschirmung (Abblendung) nach oben und zur Seite.
- Begrenzung der Leuchtpunkthöhe auf das unbedingt erforderliche Maß. Vorzugsweise sind mehrere schwächere, niedrig angebrachte Lichtquellen zu verwenden als wenige hohe, aber dafür stärkere Lichtquellen.
- Die Nutzung heller Wegematerialien führt zu einer geringeren Beleuchtungserfordernis.

8 Fazit des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags

Die artenschutzrechtliche Einschätzung kommt zu dem Ergebnis, dass für die "10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 30 „Auf der Höhe“ bei Beachtung der nachstehenden Konflikt mindernden Maßnahmen:

- Gehölzfällung im Winter (zw. 01.10. bis 28. / 29.2)
- Erhalt von Bäumen mit einem Brusthöhendurchmesser > 25 cm
- *Alternativ*: ökologische Baubegleitung „Baumfällung“ (Einzelgehölze), ggf. Quartier- / Brutplatzausgleich
- Erhalt lichtarmer Dunkelräume

eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNATSCHG mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist.

Für Gehölz bewohnende Vogel- (Höhlenbrüter und „Allerweltsarten“) und Fledermausarten werden **artenschutzrechtliche Protokolle** erstellt (siehe Anhang).

9 Literatur

- GEMEINDE LIENEN (2020): Bebauungsplan Nr. 30 „Auf der Höhe“ 10. Änderung – Entwurf (Planzeichnung und Begründung, Stand August 2020). Bearbeitung: Gerhard Joks, Münster.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52. Hiltlpolstein.
- GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S.R., HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M., KÖNIG, H., NOTTMEYER, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D. & WEISS, J. (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 6. Fassung. NWO & LANUV (Hrsg.) Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) & Vogelschutzwarte des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV).
- KIEL, E-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Einführung -. http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf. Stand: 15.12.2015.
- LANUV NRW (2020a): Naturschutz-Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start> (abgerufen am 21.07.2020).
- LANUV NRW (2020b): Naturschutz-Fachinformationssystem „Schutzwürdige Biotop in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW)“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start> (abgerufen am 21.07.2020).
- LANUV NRW (2020c): Naturschutz-Fachinformationssystem „@LINFOS“. <http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos> (abgerufen am 21.07.2020).
- MEINIG, H., BOYE, P. & R. HUTTERER (2008): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) in Deutschland. Stand Oktober 2008. – In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bonn-Bad Godesberg (Bundesamt für Naturschutz), Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.
- MEINIG, H., VIERHAUS, H., TRAPPMANN, C. & R. HUTTERER (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung, Stand November 2010, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), Recklinghausen.
- MKULNV NRW (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Runderlass des MKULNV vom 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17.
- MKULNV NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. des MKULNV NRW. Düsseldorf vom 06.06.2016.
- MWEBV NRW (2011): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

Rechtsquellen – in der derzeit gültigen Fassung

- BNATSCHG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
- FFH-RL Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- VS-RL Richtlinie des europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (2009/147/EG).

Dieser Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde von den Unterzeichnern nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.



(O. Miosga)

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger der
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen für
Naturschutz, Landschaftspflege und Gewässerschutz



(P. Frings)

M.Sc. Landschaftsökologin



10 Anhang

10.1 Artenschutzrechtliche Protokolle

10.1.1 Gehölz bewohnende häufige „Allerweltsarten“ (u.a. Amsel, Heckenbrauelle, Zilpzalp)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Häufige in Gehölzen brütende Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
FFH-Anhang IV - Art europäische Vogelart	x	Rote Liste Deutschland Rote Liste NRW	Kat.: * Kat.: * Messtischblatt Q38134 (Lengerich)
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen • atlantische Region: G • kontinentale Region: - G (günstig) x - U (ungünstig-unzureichend) - S (ungünstig-schlecht)		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) - A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)			
Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten. <ul style="list-style-type: none"> • Durch den Bau der Zufahrt zur Kita können Gehölze innerhalb des Plangebiets beseitigt werden. • In den betroffenen Gehölzen sind im freien Geäst brütende Arten wie z.B. Amsel, Heckenbraunelle, Zilpzalp etc. zu erwarten. • Es wurden keine vertiefenden Untersuchungen durchgeführt. • Bei Gehölzrodungen während der Brutzeit droht der Verlust von Gelegen und Jungvögeln oder die störungsbedingte Aufgabe von Gelegen. • Es ist anzunehmen, dass im Umfeld der Planung für die in Gehölzen brütenden Arten ausreichend Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind. 			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. <p>Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jegliche Fällung, Rodung oder sonstige Beseitigung von Gehölzen nur im Zeitraum vom 01.10. - 28. / 29.02. <p>Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen)</p> <ul style="list-style-type: none"> • keine <p>Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)</p> <ul style="list-style-type: none"> • keine artspezifischen Maßnahmen erforderlich 			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände (unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)			
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.			
		ja	nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)			x



Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Häufige in Gehölzen brütende Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		x
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzung (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	ja	nein
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		
<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>		
2. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?		
<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>		

10.1.2 In Höhlen brütende Vogelarten (z.B. Steinkauz, Star, Gartenrotschwanz)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: in Höhlen brütende Arten, z.B. Steinkauz, Star, Gartenrotschwanz			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
FFH-Anhang IV - Art europäische Vogelart	x	Rote Liste Deutschland Rote Liste NRW	Kat.: 3/ Kat.: 3S/ Messtischblatt Q38134 (Lengerich)
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))	
<ul style="list-style-type: none"> atlantische Region: unbekannt kontinentale Region: unbekannt - G (günstig) - U (ungünstig-unzureichend) - S (ungünstig-schlecht)		- A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)			
<i>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.</i>			
<ul style="list-style-type: none"> Altbäume im Plangebiet können potenzielle Brutplätze für Höhlenbrüter aufweisen. Vertiefende Untersuchungen wurden nicht durchgeführt. Bei einer Rodung von Altbäumen könnte es zu einem Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte planungsrelevanter Höhlenbrüter kommen. 			



Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: in Höhlen brütende Arten, z.B. Steinkauz, Star, Gartenrotschwanz		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.		
Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) <ul style="list-style-type: none"> • <i>Alternativ:</i> ökologische Baubegleitung „Baumfällung“, ggf. artenschutzrechtlicher Ausgleich für Höhlenbrüter 		
Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt von Bäumen mit BHD > 25 cm • <i>Alternativ:</i> ökologische Baubegleitung „Baumfällung“, ggf. artenschutzrechtlicher Ausgleich für Höhlenbrüter 		
Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt von Bäumen mit BHD > 25 cm • Ggf. Ausgleich für Brutplatzverlust 		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände (unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)		
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.		
	ja	nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)		x
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		x
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzung (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	ja	nein
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		
<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>		
2. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?		
<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>		



10.1.3 Gehölz bewohnende Fledermausarten

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten					
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Gehölz bewohnende Fledermausarten (z.B. Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>), Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>))					
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
FFH-Anhang IV - Art europäische Vogelart	x	Rote Liste Deutschland Rote Liste NRW	Kat.: D/3 Kat.: V/R	Messtischblatt Q38134 (Lengerich)	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))			
<ul style="list-style-type: none"> • atlantische Region: U/G • kontinentale Region: U/G - G (günstig) - U (ungünstig-unzureichend) x - S (ungünstig-schlecht)		- A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig / mittel-schlecht			
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)					
Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten. <ul style="list-style-type: none"> • Durch den Bau der Zufahrt zur Kita können Gehölze innerhalb des Plangebiets beseitigt werden. • Unregelmäßig genutzte Einzelquartiere in Astlöchern oder hinter Borke als Sommerquartier sind nicht auszuschließen. • Ältere Bäume im Plangebiet (Bäume mit einem BHD >25 cm) können Baumhöhlen oder ähnliche Strukturen aufweisen, in denen Winterquartiere von z.B. Kleinem und Großen Abendsegler nicht auszuschließen sind. • Vertiefende Untersuchungen wurden nicht durchgeführt. • Bei einer Rodung von Altbäumen könnte es zu einem Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte kommen. • Die Gehölze am Rand des Plangebiets (insbesondere die Baumreihe im Süden des Plangebiets und die in Nord-Süd verlaufende Baumreihe) können als Nahrungshabitat und Leitlinie fungieren. 					
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements					
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.					
Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt von Bäumen mit BHD > 25 cm Alternativ: ökologische Baubegleitung „Baumfällung“, ggf. artenschutzrechtlicher Ausgleich für Fledermäuse 					
Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt von Bäumen mit BHD > 25 cm Alternativ: ökologische Baubegleitung „Baumfällung“, ggf. artenschutzrechtlicher Ausgleich für Fledermäuse • Erhalt lichtarmer Dunkelräume (insbesondere die Baumreihe im Süden des Plangebiets und die in Nord-Süd verlaufende Baumreihe) 					
Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt lichtarmer Dunkelräume (insbesondere die Baumreihe im Süden des Plangebiets und die in Nord-Süd verlaufende Baumreihe) • Ggf. Quartierausgleich 					
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände (unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)					
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.					
				ja	nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)					x



Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Gehölz bewohnende Fledermausarten (z.B. Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>), Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>))		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		x
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzung (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	ja	nein
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		
<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>		
2. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?		
<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>		